



Baugerüste – Aufstellung und Benutzung

18.06.2019

Herzlich Willkommen zum Webinar!

Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

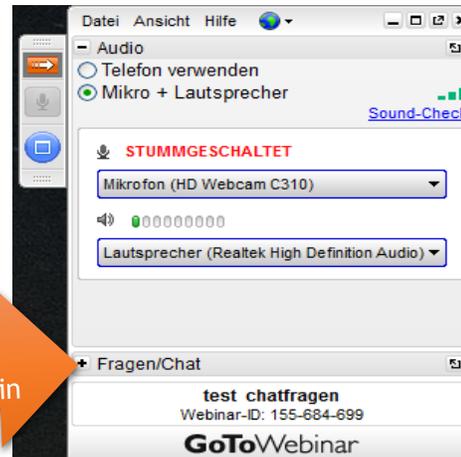
1

Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)

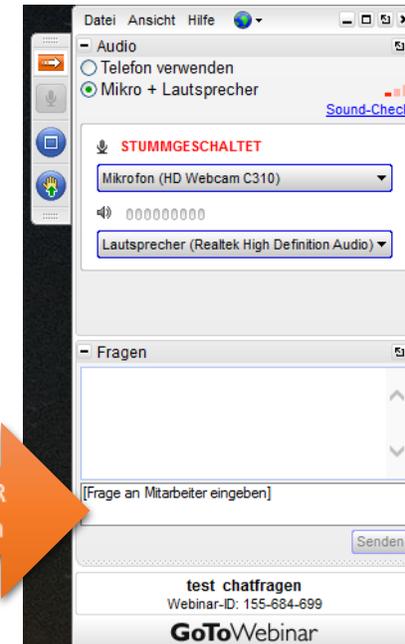


2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein

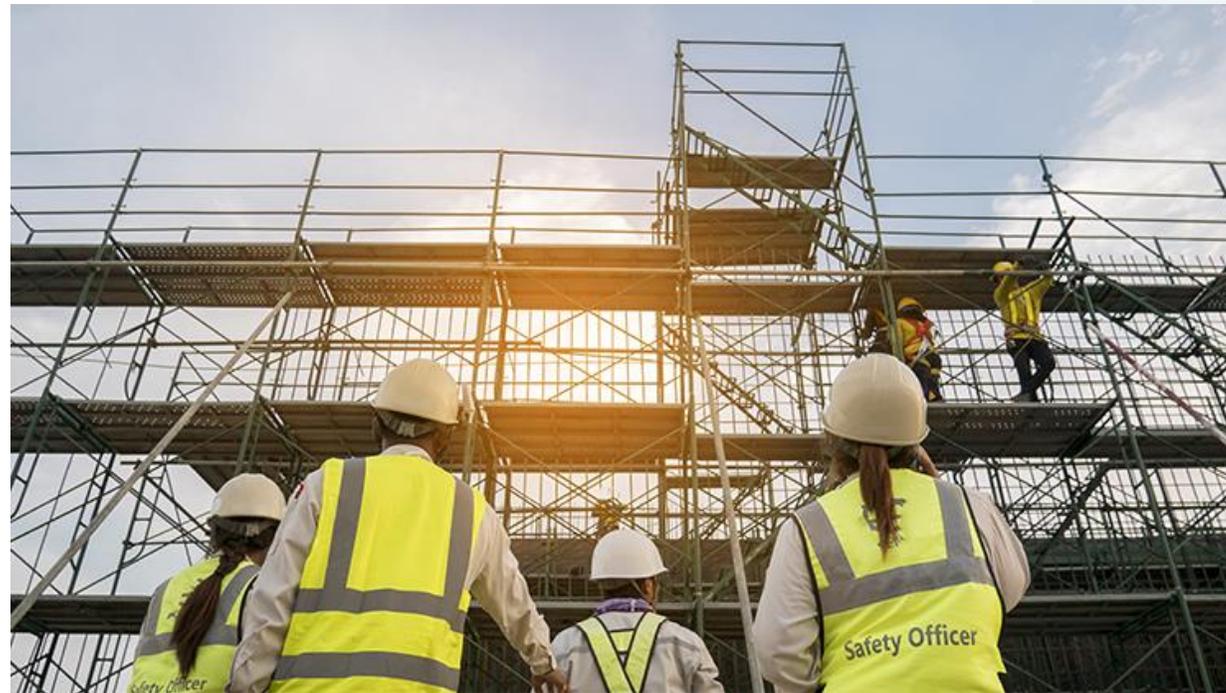


Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



Baugerüste

Sicheres Aufstellen und Benützen



Helmut Gruber

Arbeitsinspektorat OÖ Ost

Linz, 18. Juni 2019

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Aufstellen und Abtragen von Gerüsten

- **§ 60 BauV**

- Gerüste müssen entsprechend der Regelausführung oder der statischen Berechnung errichtet werden.
- Alle zur Verwendung kommenden Gerüstbauteile sind durch eine fachkundige Person auf offensichtliche Mängel zu prüfen.
- An verkehrsreichen Stellen oder auf einer unübersichtlichen Fahrbahn auf deutliche und gute Wahrnehmbarkeit des Gerüstes sorgen.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Aufstellen und Abtragen von Gerüsten

- Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.
- Gerüste dürfen weder unvollständig errichtet noch teilweise abgetragen und so belassen werden, dass eine Verwendung derselben möglich ist.
- Für die Montage und Demontage von Gerüstbauteilen dürfen von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern bei günstigen Witterungsverhältnissen Gerüstlagen von mind. 40 cm Breite begangen werden, auch wenn keine Maßnahmen nach § 7 BauV getroffen wurden.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Aufstellen und Abtragen von Gerüsten

- **§ 7 KJBG-VO**

- Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie die Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art, ausgenommen einfache Bockgerüste, sind für jugendliche Arbeitnehmer/innen verboten.
- Erlaubt ab Beginn der Ausbildung ist die Mithilfe beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten bis zu einer Gerüstlage von 4 m Höhe unter Aufsicht.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Dokumentation und Unterlagen

- Aufbau- und Verwendungsanleitung
- Gerüstvormerk Gerüstaufsteller
- Gerüstvormerk Gerüstbenützer

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Aufbau- und Verwendungsanleitung

- **§ 12 ASchG – Information**

- Den Arbeitnehmer/innen sind geeignete Unterlagen (Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen, etc.) zur Verfügung zu stellen.

- **§ 17 BauV – Allgemeines**

- Die vom Hersteller (Erzeuger) oder Vertreiber vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Gerüstvormerk Gerüstaufsteller

- **§ 61 BauV – Prüfung von Gerüsten**

- Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung einer Überprüfung durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers zu unterziehen.
- Über die Überprüfungen sind Vormerke zu führen, wenn Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 2 oder Z 4 BauV besteht.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Gerüstvormerk Gerüstbenützer

- **§ 61 BauV – Prüfung von Gerüsten**

- Gerüste sind vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
- Über die Überprüfungen sind Vormerke zu führen, wenn Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 2 oder Z 4 BauV besteht

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Standssichere Aufstellung

- Untergrund
- Verankerung

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Untergrund

- **§ 60 BauV – Aufstellen und Abtragen von Gerüsten**
 - Gerüste sind auf entsprechend tragfähigen und unverrückbaren Unterlagen, wie Fußplatten, Kanthölzern oder Pfosten, zu errichten. Mauersteine, Kisten, Paletten und ähnliches dürfen als Unterlagen nicht verwendet werden.
 - Bei der Verteilung der Stützlasten auf den Untergrund muss dessen Tragfähigkeit beachtet werden. Höhenunterschiede sind durch geeignete Einrichtungen, wie Leiterfüße oder Schraubspindeln, auszugleichen.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Verankerung

- **§ 65 BauV – Metallgerüste**

- Jeder Steher eines mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüsts muss verankert sein. Die erste Verankerung darf nicht höher als 8,00 m, bei Randstehern nicht höher als 4,00 m über der Aufstandsfläche des Gerüsts liegen, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist.
- Der lotrechte Abstand der Verankerungen darf bei Mittelstehern nicht mehr als 8,00 m, bei Randstehern nicht mehr als 4,00 m betragen, wobei die Verankerungen versetzt anzuordnen sind.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Verankerung

- **§ 65 BauV – Metallgerüste**

- Die oberste Verankerung darf bei Mittelstehern nicht mehr als 4,00 m, bei Randstehern nicht mehr als 2,00 m unter der obersten Gerüstlage angeordnet sein.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Ausbildung der Aufstiege

- **§ 58 BauV - Arbeitsgerüste**

- Sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen oder lotrechte, festverlegte Leitern, sind anzubringen.
- Die Aufstiege und Zugänge müssen mit dem Gerüst fest verbunden sein. Aufstiege und Zugänge müssen so angebracht sein, dass alle möglichen Arbeitsplätze auf einer Gerüstlage nicht mehr als 20 m von den Aufstiegen oder Zugängen entfernt sind.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Ausbildung der Aufstiege

- **ÖNORM B4007, Punkt 4.6**
 - Arbeitsbereiche sind von Verkehrswegen (Zugangsbereichen) zu trennen, wenn
 - über den Zugang umfangreiche Materialien transportiert werden ,
 - die Aufstiegshöhe im Gerüst mehr als 10,00 m beträgt oder
 - umfangreiche Arbeiten ausgeführt werden.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Ausbildung der Wehren

- **§ 58 BauV - Arbeitsgerüste**

- Bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 2 oder Z 4 BauV müssen die Gerüstlagen mit Wehren gemäß § 8 BauV versehen sein .

- **§ 8 BauV – Absturzsicherungen**

- Brust, Mittel und Fußwehren müssen aus widerstandsfähigem Material hergestellt und so befestigt sein, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Ausbildung der Wehren

- Die Oberkante von Brustwehren muss in voller Länge mindestens 1,00 m über der Standfläche liegen.
- Wehren müssen den auftretenden Belastungen standhalten.
- Die Oberkante von Fußwehren muss mindestens 15 cm über der Standfläche liegen.
- Die lichten Abstände zwischen den Wehren dürfen nicht mehr als 47 cm betragen.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Ausbildung Gerüstbelag

- **§ 57 BauV - Gerüstlagen**

- Gerüstbelagteile müssen über die gesamte Gerüstbreite dicht aneinander und so verlegt sein, dass sie nicht herabfallen, kippen oder sich verschieben können.
- Beläge müssen gesichert sein, wenn sie durch Wind oder sonstige Belastung abgehoben werden können.
- Um Bauwerksecken müssen Gerüstlagen in voller Breite herumgeführt werden.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Ausbildung Gerüstbelag

- Gerüstbeläge müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und Durchbiegung ausreichend dimensioniert sein.

Gute Beratung
Faire Kontrolle

Abstand zur Fassade

- **§ 58 BauV - Arbeitsgerüste**

- Der Abstand zwischen Belagskante und Fassade darf in allen Bauzuständen 30 cm nicht überschreiten. Ergeben sich Bauzustände, in denen diese Maximalabstände nicht eingehalten werden können, so müssen entweder ein innerer Seitenschutz, oder eine Innenkonsole eingebaut werden.
- Ausnahme 40 cm bei reich gegliederter Fassade und Wandverkleidungen ≥ 10 cm

Gute Beratung
Faire Kontrolle

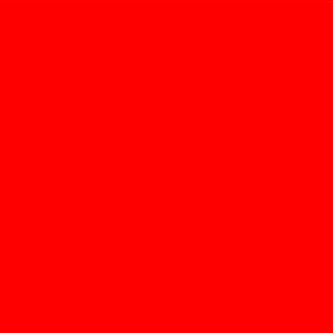
Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Helmut Gruber

Arbeitsinspektorat OÖ Ost

helmut.gruber@arbeitsinspektion.gv.at

Gute Beratung
Faire Kontrolle



FÖRDERANGEBOTE

UMWELTSERVICE - WKOÖ

18.06.2019

ALLES UNTERNEHMEN.

FÖRDERUNGEN UMWELTSERVICE - WKOÖ



Betriebsanlagen-Coaching

Rasch zu vollständigen Einreichunterlagen und zur Genehmigung.

Rechtliche Vertretung von KMU in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Rechtliche Vertretung, wenn es „verzwickt“ ist.

Technischer Arbeitnehmerschutz – Fördergeber AUVA

Ausgewählte Berater unterstützen Sie bei der Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU



- **Rechtliche Unterstützung** von KMU durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei im Betriebsanlageneignungs-Verfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien wie insbesondere Bau-, Raumordnungs-, Wasserrecht (Region OÖ-Ost: Haslinger, Nagele & Partner – Region OÖ-West: Anwaltskanzlei Puttinger)
- Ablauf: ANTRAG VOR BERATUNGSBEGINN über [eServices](#)
- Vertretung in drei Stufen:
 - Stufe 1: Erstberatung durch RA kostenlos
 - Stufe 2: **50 % von Pauschalbetrag EUR 700,-- (= EUR 350,--)**
 - Stufe 3 ^(einschließlich Stufe 2): **50 % von Pauschalbetrag EUR 1.980,-- (= EUR 990,--)**
- Fördergeber: WKO Oberösterreich
- Informationen und Antragstellung unter <https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/rechtsvertretung-betriebsanlagen-genehmigungsverfahren.html> bzw. im **Produktblatt**

TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ



- **Ausgewählte Berater** unterstützen OÖ Betriebe bei der Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Hier werden zwei unterschiedliche Förderungen angeboten:
 - Technischer Arbeitnehmerschutz/VEXAT/VOLV/Elektromagnetische Felder (ANS)
 - Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz (EVAL)
- Ablauf: ANTRAG VOR BERATUNGSBEGINN über [eServices](#)
 - Auswahl eines Beraters aus Liste
 - Unternehmen können entweder die „ANS“ oder die „EVAL“ Förderung beantragen – Doppelbeantragungen sind nicht möglich.
- Fördergeber: AUVA – Abwicklung über WKOÖ
- **75 % des Beraterhonorars** (ohne USt. und Reisekosten) - **max. EUR 750,--**
- Informationen und Antragstellung unter <https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/Foerdermoeglichkeiten---Beratungen-zum-Arbeitnehmerschutz.html> bzw. in den **Produktblättern**

SERVICEANGEBOTE UMWELTSERVICE - WKOÖ



- **Auskünfte und Beratungen**
 - telefonisch (T 05-90909-3634)
 - schriftlich (E sc.umweltservice@wkoee.at)
 - persönlich
- **Merkblätter und Broschüren**
wko.at/ooe/umweltservice > [Merkblätter und Informationsmaterial](#)
- **Umweltnews** - Begutachtungen, neue Vorschriften, ...
wko.at/ooe/service-umweltnews
- **Newsletter über neue Rechtsvorschriften**
Info dazu auf Seite wko.at/ooe/umweltservice

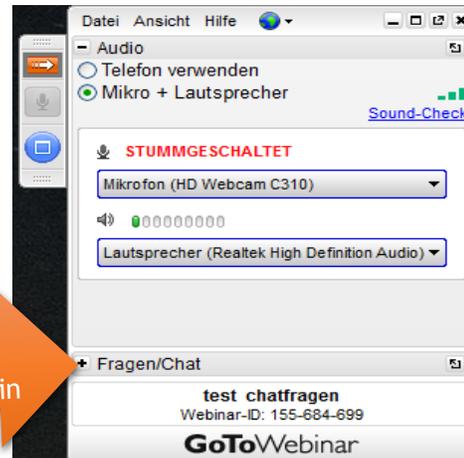
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

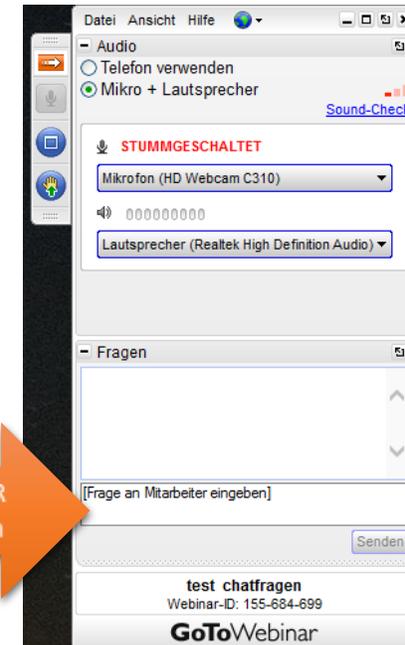


2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

